



Amtsgericht Bersenbrück

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 32/23

13.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 20.Mai 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Bramsche Blatt 5401, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bramsche	2	48/77	Gebäude- und Freifläche, Mainstraße 38	721

das eingetragen ist auf dem Grundbuch von Bramsche Blatt 7418, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichnetem Grundstück in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 01.04.1952. Der Erbbauberechtigte bedarf zu jeder Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts mit einer Reallast, Hypothek, Grund- oder Rentenschuld der Zustimmung des Grundstückeigentümers.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 358.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um eine teilunterkellerte Zweifamiliendoppelhaushälfte in Massivbauweise mit Einfamilienanbau, Garage und Satteldach. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Das Baujahr

der Zweifamiliendoppelhaushälfte ist ca. 1953. Das Baujahr des Einfamilienhausanbau ist ca. 1967. Ein Energieausweis liegt nicht vor.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de

Emons
Dipl. Rechtspfleger (FH)